

Einkaufs- und Auftragsvergabebedingungen Odenwald-Früchte GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

- Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten/Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Einkaufsbedingungen. Diese gelten spätestens mit der Auftragsbestätigung bzw. der Ausführung der Leistung als angenommen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Lieferanten/Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen können für uns nur verbindlich werden, wenn wir ausdrücklich schriftlich anerkennen haben. Die stillschweigende Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch uns bedeutet nicht, dass wir allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten/Auftragnehmers anerkennen.
- Werden für bestimmte Bestellungen besondere Bedingungen vereinbart, so gelten die vorliegenden allgemeinen Bedingungen nachrangig bzw. ergänzend zu diesen besonderen Bedingungen.
- Alle Angebote des Lieferanten/Auftragnehmers sind für uns kostenlos. Ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung bzw. Bestätigung unsererseits übernehmen wir keine Kosten für Besuche, Erstellung von Plänen, Zeichnungen, Erarbeitung von Angeboten u. ä. Leistungen im Vorfeld des Vertragsabschlusses.

§ 2 Vertragsabschluss

- Verträge sind für Odenwald nur verbindlich, falls diese schriftlich abgeschlossen wurden bzw. durch Odenwald schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt nicht für den Rohwareneinkauf von Frischware und Transportaufträge von Odenwald. Entsprechende Verträge können auch mündlich geschlossen werden.
- Die Produktspezifikationen und Rezepturen sind Vertragsbestandteil. Alle Informationen, Unterlagen und Gegenstände, wie insbesondere Produktspezifikationen und Rezepturen, die wir dem Lieferanten/Auftragnehmer zur Erledigung seiner Leistung überlassen, bleiben im Eigentum von Odenwald und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden. Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, diese auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und jede andere Gefahr zu versichern und sie unverzüglich nach Erledigung der Leistung zurückzugeben.
- Der Lieferant/Auftragnehmer wird alle geschäftlichen Verhältnisse, Neuentwicklungen, Produktmengen, Fertigungstermine etc., die ihm aus Anträgen, Aufträgen, Liefereinteilungen und Besprechungen bekannt werden, gegenüber Dritten geheim halten. Er hat hierzu auch seine Erfüllungsgehilfen zu verpflichten.
- Zur Übertragung von Leistungen an Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer ist unsere schriftliche Zustimmung bzw. Genehmigung notwendig. Der Lieferant/Auftragnehmer ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Geschäftsbeziehungen zu uns zu Werbezwecken zu verwenden. Sollte der Lieferant/Auftragnehmer gegen eine dieser Bestimmungen verstoßen, so wird er für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs verpflichtet, an Odenwald eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Jahresumsatzes zu zahlen.
- Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorgaben bezüglich der Produktspezifikation, Artikelbezeichnung der Verpackung, Versendung u. ä. unbedingt einzuhalten. Lieferungen und Leistungen erfolgen immer entsprechend den gesetzlichen Regeln und Verordnungen, insbesondere des LMBG und seinen Verordnungen beispielsweise
 - Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung
 - Zusatzstoff-Zulassungsverordnung
 - Lebensmittel-Bestrahlungsverordnung
 - Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung
 - Lebensmittel-Kennzeichnungs-Verordnung
 - Veröffentlichungen des BGA und Grenzwerte bei Schwermetallen in Lebensmitteln
 - Empfehlungen der Kunststoff-Kommission beim BGA über die Anforderungen von Packstoffen
 - ähnliche und bedeutsame zukünftige Verordnungen und Gesetze.Bei der Lieferung von Maschinen muss der Lieferant/Auftragnehmer diese entsprechend den VDMA-Bestimmungen ausliefern. Die Maschinen müssen gemäß dem CE-Zeichen hergestellt sein. Ändern sich die gesetzlichen Bestimmungen für den Liefergegenstand, ist der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet, diese Änderungen Odenwald zur Kenntnis zu bringen. Eventuell sich aus der Verletzung der Aufklärungspflicht ergebende Schäden bei Odenwald sind von dem Lieferanten/Auftragnehmer zu ersetzen.
- Der Lieferant/Auftragnehmer hat alle etwa aus der Lieferung entstehenden patentrechtlichen Streitigkeiten von uns fernzuhalten und garantiert, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er verpflichtet sich, Odenwald und deren Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte freizustellen; dies gilt auch bezüglich der Kosten von Rechtsstreitigkeiten. Der Lieferant/Auftragnehmer wird Odenwald auf entsprechende Anfrage die Benutzung fremder und eigener veröffentlichter und unveröffentlichter Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen an der gelieferten Ware mitteilen.
- Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, für die von ihm hergestellten bzw. vertriebenen Produkte eine Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen und auf Anforderung von Odenwald den Nachweis der Deckung zu erbringen.

§ 3 Preise

Die gemäß unserem Auftrag angegebenen Preise sind Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer. Ohne ausdrückliche, schriftliche Vereinbarungen können keine Zuschläge für Verpackung, Versendung, Verwahrung, Fracht, Versicherung, Zölle o. ä. verlangt werden.

Der Lieferant/Auftragnehmer nimmt sämtliches Verpackungsmaterial auf seine Kosten zurück. Odenwald ist berechtigt, nicht abgeholtes Verpackungsmaterial auf Kosten des Lieferanten/Auftragnehmers ohne Mahnung an diesen zurückzuschicken.

Die Preise gelten frei Empfangsstelle. Hat der Lieferant/Auftragnehmer vor oder auch nach Bestellungseingang seine Preise ermäßigt, so sind diese Preise maßgebend, sofern die Ware noch nicht bei der von uns genannten Empfangsstelle eingetroffen ist. Soweit Zahlungsbedingungen nicht gesondert vereinbart wurden, wird uns bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Empfang der Rechnung ein Skontoabzug von 3 % gewährt. Unsere Zahlungen gelten als fristgerecht geleistet, wenn sie bei uns innerhalb der vereinbarten Frist abgegangen sind. Wir sind in jedem Fall berechtigt, Aufrechnungen mit Gegenforderungen vorzunehmen.

Preiserhöhungen sind Odenwald rechtzeitig, das heißt mindestens 3 Monate (ausgenommen Frischware) vor deren Inkrafttreten mitzuteilen. Ist die Mitteilung durch den Lieferanten/Auftragnehmer unterlassen worden, so hat diese Preiserhöhung für Odenwald keine Gültigkeit.

Etwa vom Lieferanten/Auftragnehmer vorgegebener Eigentumsvorbehalt oder verlängerter Eigentumsvorbehalt wird hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.

§ 4 Lieferung und Gefährdung

Die Gefahr der Versendung und des Transports bis zur angegebenen Empfangsstelle trägt der Lieferant/Auftragnehmer; ebenso gehen Spesen für Transportversicherung, Rollgeld, die am Versand- oder Empfangsort entstehen, zu Lasten des Lieferanten/Auftragnehmers.

Die in unserem Auftrag angegebenen Liefertermine sind verbindliche Fixtermine. Für die Einhaltung des Termins ist der Eingang der Ware bei der genannten Empfangsstation maßgebend; bei Anlagen und Maschinen der Termin, zu dem diese bei uns betriebsbereit sind.

Der Lieferant/Auftragnehmer hat Odenwald unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich über alle Umstände zu unterrichten, die die Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen. Kommt der Lieferant/Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug, so ist Odenwald berechtigt, eine Verzugsentschädigung geltend zu machen. Die Höhe des Verzugschadens beträgt 1 % des Auftragswertes pro angefallener Kalenderwoche. Der Verzugschaden ist auf höchstens 5 % des Auftragswertes begrenzt.

Wird der Liefertermin überschritten, ist Odenwald nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Lieferanten/Auftragnehmers Erfüllung abzulehnen und Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Teillieferungen dürfen wir nach unserer Wahl behalten und zurückgeben.

Sollten von uns Vorauszahlungen geleistet worden sein, so ist der gezahlte Betrag bei Nichtlieferung ab dem vereinbarten Liefertermin mit 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 5 Abnahme und Gefährübergang

Die Abnahme der Werkleistung des Lieferanten/Auftragnehmers erfolgt erst nach mängelfreier Übergabe an Odenwald. Sollten sich bei der Inbetriebnahme Mängel herausstellen, so erfolgt die Abnahme erst nach Beseitigung dieser Mängel. Mit erfolgter Abnahme, über die ein Abnahmeprotokoll zu erstellen ist, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist, geht die Gefahr auf Odenwald über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Für den Fall, dass Odenwald dem Lieferanten/Auftragnehmer Produkte liefert, die zur Herstellung des Kaufgegenstandes notwendig sind, behält sich Odenwald das Eigentum an den von ihr gelieferten Gegenständen vor. Dies gilt auch für Ersatzlieferungen, Versicherungs- und Schadenersatzansprüche, die der Lieferant/Auftragnehmer wegen Verlust oder Schäden an der Vorbehaltsware gegen Dritte erwirbt, werden an Odenwald im voraus abgetreten.

Ein Eigentumserwerb durch den Lieferanten/Auftragnehmer an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Ware ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Lieferanten/Auftragnehmer für Odenwald. Die verarbeitete Ware dient nur in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zur anteiligen Sicherung der Forderung von Odenwald.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht unter diesen Vorbehalt fallenden Waren durch den Lieferanten/Auftragnehmer steht Odenwald das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Für die aus der Verarbeitung entstandenen neuen Waren gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Ware mit anderen, nicht Odenwald gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so wird Odenwald das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware mit den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung übertragen. Erfolgte die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten/Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant/Auftragnehmer Odenwald anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant/Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Odenwald.

§ 7 Gewährleistung

Der Lieferant/Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand, seine Aufmachung und Verpackung den vertraglichen Anforderungen und den am Tage der Lieferung gültigen einschlägigen Gesetzen, behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und Handelsbräuchen entspricht. Hierzu gehört auch die Einhaltung von Sicherheits-, Unfallverhaltens- und VDE-Vorschriften. Soweit die gelieferte Ware mit EAN-Strichkodierung versehen ist, wird die einwandfreie Lesbarkeit gewährleistet.

Leistet der Lieferant/Auftragnehmer mangelhaft oder unvollständig, kann Odenwald nach seiner Wahl Nachbesserung, Nachlieferung, Wandlung des Vertrages oder Minderung des Kaufpreises verlangen. Unberührt bleibt der Anspruch auf Schadensersatz - auch für Folgeschäden - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

Wird seitens Odenwald Nachbesserung bzw. Nachlieferung verlangt, so hat der Lieferant/Auftragnehmer unverzüglich zu handeln. Tut er dies nicht oder mit dem ersten Versuch erfolglos bzw. mangelhaft, kann Odenwald ohne weitere Mahnung auf Kosten des Lieferanten/Auftragnehmers selbst oder durch Dritte Nachbesserung oder Nachlieferung besorgen. Unberührt bleibt das Recht auf Minderung, Wandlung oder Schadensersatz. Auf keinen Fall ist der Lieferant/Auftragnehmer im Falle eines Lieferrückstandes berechtigt, ohne entsprechende Anforderung von Odenwald nachzuliefern. In dringenden Fällen kann Odenwald nach Abstimmungsversuchen mit dem Lieferanten/Auftragnehmer auf dessen Kosten sofort selbst oder durch Dritte nachbessern bzw. nachliefern lassen.

Im Falle der Nachbesserung, Ersatz- oder Nachlieferung trägt der Lieferant/Auftragnehmer alle Personal-, Sach- und Nebenkosten, die durch solche Maßnahmen entstehen.

Unsere Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln an Maschinen und Anlagen verjähren in 24 Monaten nach ordnungsgemäßer Inbetriebnahme; wegen Mängeln an übrigen Gegenständen, Warenlieferungen oder Dienstleistungen in 18 Monaten nach Übergabe oder Leistung. Diese Gewährleistungsfristen verlängern sich um 6 Monate, wenn der von Odenwald belieferte Empfänger gegenüber Odenwald oder ein Endverbraucher gegenüber dem Einzelhandel rechtzeitig gerügt hat und der Mangel nicht offensichtlich ist. Wird eine Haltbarkeitsgarantie vereinbart, ist die Gewährleistungslaufzeit mindestens 6 Monate länger als die Haltbarkeitszeit.

Der Lieferant/Auftragnehmer stellt Odenwald von allen Ansprüchen Dritter frei, die dadurch entstehen, weil diese durch den Liefergegenstand bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch Schaden erleiden. Auf entsprechende Anforderungen ist das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung, die auch den Ersatz von Folgeschäden umfasst, nachzuweisen.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistung des Lieferanten/Auftragnehmers ist die in unserem Auftrag genannte Empfangsstelle. Der Lieferant/Auftragnehmer haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch den Zustand des Lieferungsgegenstandes oder bei dessen Lieferung verursacht werden. Dies gilt auch, wenn die Anlieferung durch Dritte erfolgt. Bei ausnahmeweisem Kauf ab Werk ist der mit dem Transport beauftragte Spediteur davon zu unterrichten, dass wir SVS-RVS-Verbotskunde sind.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den zwischen Odenwald und dem Lieferanten/Auftragnehmer geschlossenen Vertragsverhältnissen ist das für Breuberg geltende Amtsgericht bzw. Landgericht, wenn der Lieferant/Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder aber in der Bundesrepublik keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen.

Odenwald ist berechtigt, am Sitz des Lieferanten/Auftragnehmers zu klagen.

§ 9 Anwendbares Recht

Enthalten unsere vorliegenden Einkaufsbedingungen keine Sonderregelungen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Rechtsbeziehungen mit ausländischen Lieferanten/ Auftragnehmern.

Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge zum internationalen Warenkauf und die einheitlichen Kaufgesetze werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Soweit in unseren Bestellungen handelsübliche Vertragsformen verwendet werden, finden die "internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformen" von 1980 (Incoterms), mit Ausnahme der Regeln über den Gefahrübergang Anwendung.

§ 10 Schlussvorschriften

Wird Odenwald bekannt, dass der Lieferant/Auftragnehmer seinen Zahlungen einstellt oder über das Vermögen des Lieferanten/Auftragnehmers ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt oder eingeleitet wird, so ist Odenwald berechtigt, von dem nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

Der Lieferant/Auftragnehmer ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Odenwald ohne Zustimmung von Odenwald an Dritte, auch im Rahmen von Factoring-Verträgen, abzutreten. Für die Bearbeitung abgetretener oder gepfändeter Forderungen belasten wir den Lieferanten/Auftragnehmer mit 1 % des abgetretenen bzw. gepfändeten Betrages.

Sollten einzelne Regelungen dieser Einkaufsbedingungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen und Vereinbarungen wirksam. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, für einen solchen Fall eine im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Vereinbarung zu treffen.

Odenwald ist selbst oder durch Beauftragte jederzeit berechtigt, die Produktionsstätten des Lieferanten/Auftragnehmers zu besichtigen und Probeentnahmen durchzuführen.

Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, von Odenwald zur Verfügung gestellte Rezepturen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Er verpflichtet sich weiterhin, die zur Verfügung gestellten Rezepturen ausschließlich für Odenwald zu verwenden. Für den Fall, dass der Lieferant/Auftragnehmer gegen diese Bestimmung verstößt, ist er für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs verpflichtet, an Odenwald eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Jahresumsatzes zu leisten.

Verpackungsdesignmaterial, Entwürfe, Filme und Druckunterlagen stehen im Eigentum von Odenwald.

Der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich, auch über die Vertragsdauer hinaus, alle ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss sowie der Abwicklung dessen bekannt gewordene oder bekannt werdende Daten und Informationen, insbesondere hinsichtlich der Preise, Konditionen und Umsätze, streng vertraulich zu behandeln und keiner dritten Partei zugänglich zu machen. Der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Information ausschließlich den Mitarbeitern zugänglich zu machen, die aufgrund ihres Arbeitsbereichs Kenntnis von diesen Daten und Informationen benötigen.

Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes wird klargestellt, dass Odenwald die zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des Lieferanten/Auftragnehmers speichert.